

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU**

Bereich 3 - Wasserrecht



Betreff:

Bringungsgenossenschaft Krassnig, vertreten durch  
den Obmann Andreas Granig, Kraß 5,  
9843 Großkirchheim;

Ansuchen um Erteilung der forst-, wasser- und  
naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung  
der Forststraße "Krassnig" in der KG Winkel Sagritz;

Datum	26.04.2024
Zahl	<b>SP13-BA-2095/2023 (008/2024)</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Martina Winkler
Telefon	050 536-62228
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.forstrecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die Bringungsgenossenschaft Krassnig, vertreten durch den Obmann Andreas Granig, Kraß 5, 9843 Großkirchheim, hat am 27.11.2023 um die Erteilung der forst-, wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Errichtung der Forststraße „Krassnig“ auf den Grundstücken Nr. 23, 8/1, 90, 89/1, 89/2 und 91/1, alle KG Winkel Sagritz, mit einer Gesamtweglänge von 439 lfm angesucht.

Hierüber ordnet die Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau gemäß §§ 62 ff und 170 (1) des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 58 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 - K-NSG 2002, LGBl. Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, §§ 15, 38, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/2018, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, **eine mündliche Verhandlung** an.

**Montag, 13.05.2024, um 10.00 Uhr**

**Zusammenkunft der Beteiligten** Gemeindeamt Großkirchheim

**Verhandlungsleiterin:** Mag. Martina Winkler

In die Pläne und sonstigen Behelfe kann nach telefonischer Absprache bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße Nr. 13, Amtsgebäude II, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 Internet:<http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

HYPO Alpe-Adria-Bank AG IBAN:AT52520000002050510 BIC:HAABAT2KXXX

binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer schriftlichen Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch amtsbekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von Organisationen, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar erfolgt, ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen: Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Martina Winkler

**Ergeht an:**

**Gemeinde Großkirchheim, 9843 Großkirchheim** - unter Anschluss einer Ausfertigung des Einreichprojektes zum Anschlag der "Öffentlichen Bekanntmachung" an der Amtstafel der Gemeinde. Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden zur Einsicht aufzulegen. Die Verlautbarungsnachweise und die Projektunterlagen sind der Verhandlungsleiterin vor Verhandlungsbeginn zu übergeben.